

Basel, 25. Mai 2020

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Gewaltvorfällen im Empfangs- und Ver- fahrszentrum Basel

Aufgrund der Medienberichte der WOZ und der Sendung "Rundschau" des SRF vom 13. Mai 2020 über Vorfälle von Gewalt im Bundesasylzentrum Bässlergut in Basel haben die DJS Basel bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen einfacher Körperverletzung an einer unter der Obhut des Täters stehenden Person gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB eingereicht. Dabei stützen wir uns auf die Aussagen des SEM-Sprechers und des Securitas-Mitarbeitenden im Bericht der "Rundschau". Da es sich dabei unseres Erachtens um ein Officialdelikt handelt, ist die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 7 Abs. 1 StPO zur Ahndung verpflichtet.

Gemäss den Medienberichten, die sich im Wesentlichen auf die Aussagen von betroffenen Asylsuchenden und Securitas-Mitarbeitenden sowie auf die Auswertung der Protokolle der Securitas stützen, soll es im betroffenen Bundesasylzentrum immer wieder zu unverhältnismässiger Gewalt durch die Mitarbeitenden der Securitas gegenüber den dort untergebrachten Asylsuchenden kommen. Dies wird vom SEM grundsätzlich bestritten, doch wird zumindest ein Fall von unverhältnismässiger Gewalt eingestanden.

Die Art und Weise, wie dieser Fall durch das SEM aufgearbeitet wurde, ist aus Sicht der DJS Basel stossend. Gemäss der Darstellung des SEM habe sich der betreffende Mitarbeiter für sein

Verhalten entschuldigt; personal- oder strafrechtliche Konsequenzen hatte der Fall nicht, der Mitarbeiter wurde vielmehr noch befördert. Das SEM begründete dies damit, dass die Gewaltanwendung einer erheblichen Stresssituation geschuldet gewesen sei. Dies erweckt den Eindruck, dass Gewalt von Asylsuchenden und Gewalt von Securitas-Mitarbeitenden nicht mit gleichen Maßen gemessen wird: Während das SEM für Gewaltanwendungen durch Securitas-Mitarbeitende Stresssituationen als entschuldigen Grund gelten lässt, wird Gewalt seitens der Asylsuchenden unseres Wissens konsequent verurteilt. Dies ist aus mehreren Gründen fragwürdig: Einerseits stehen die Asylsuchenden grundsätzlich in einer Lebenssituation, die ungleich belastender ist als diejenige von Securitas-Mitarbeitenden; andererseits sind Securitas-Mitarbeitende im Umgang mit Stresssituationen geschult. Es kann und muss von ihnen erwartet werden, dass sie in solchen Situationen verhältnismässig von ihren Kompetenzen Gebrauch machen und sie körperliche Gewalt nur als allerletztes Mittel bei einer nicht anders abzuwehrenden Gefahr anwenden.

Die DJS Basel haben die Strafanzeige eingereicht, da wir davon ausgehen, dass es sich bei ungerechtfertigter Gewalt von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes gegenüber Asylsuchenden um Fälle der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB handelt. Diese Qualifikation liegt vor, wenn die Körperverletzung an einer Person begangen wird, die unter der Obhut des Täters steht oder für die der Täter zu sorgen hat. Der Tatbestand kann namentlich bei vertraglich begründeten Sorgepflichten zur Anwendung gelangen,¹ wie sie etwa der Krankenpfleger gegenüber den Bewohnenden eines Alters- und Pflegeheims oder die Bergführerin gegenüber ihren Gästen hat. Aus Sicht der DJS sind diese Beispiele vergleichbar mit der Stellung von Securitas-Mitarbeitenden gegenüber Asylsuchenden, zumal die Securitas-Mitarbeitenden vertraglich die Pflicht übernommen haben, für die Sicherheit der Asylsuchenden zu sorgen und die Asylsuchenden das Asylzentrum nicht einfach verlassen können. Vielmehr müssen sie sich an die Anweisungen des SEM und die geltende Hausordnung (insbesondere auch die Anwesenheitszeiten) halten, welche durch die Mitarbeitenden umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass die betroffenen Personen aufgrund fehlender sprachlicher und rechtlicher Kenntnisse regelmässig nicht in der Lage sind, einen Strafantrag zu stellen, und sie überdies häufig befürchten, dass ein Strafantrag negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren haben könnte. Auch zeigt sich, dass der Zugang zu einer Rechtsvertretung in einem Strafverfahren oft nur ungenügend sichergestellt ist. Würde in der vorliegenden Konstellation das Erfordernis eines Strafantrags gelten, hätte dies deshalb zur Folge, dass Gewalt durch das Personal der Bundesasylzentren gegenüber Asylsuchenden kaum je geahndet werden würde.

¹ BSK StGB-Rors/Benrsruteler, Art. 123, N 28 .

Aus Sicht der DJS stellt Gewalt von Securitas-Mitarbeitenden gegenüber Asylsuchenden daher kein Antragsdelikt im Sinne von Art. 123 Ziff 1 StGB dar, sondern ist gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen. Eine interne Aufarbeitung, wie sie das SEM im Falle des fehlbaren Mitarbeiters vorgenommen hat, ist nicht ausreichend; vielmehr ist der Fall durch die Strafbehörden zu untersuchen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Elisabeth Joller, 079 664 56 80, lisa.joller@gmail.com

Michelle Lachenmeier, michelle.lachenmeier@bluewin.ch